

<b>Geschützte Rechtsgüter im Umweltstrafrecht</b>			
<b>Rein ökologischer Ansatz</b>	<b>Rein anthropozentrischer Ansatz</b>	<b>Ökologisch-anthropozentrischer Ansatz</b>	
Schutz der Umweltgüter um ihrer selbst Willen als ideelle Güter	Schutz der Umweltgüter zum Schutz der Menschen vor Umweltgefahren	1.	Anerkennung der Umweltgüter als eigenständige ökologische Universalrechtsgüter
		2.	Schutz der Umweltgüter nur in ihrer Funktion als elementare Lebensgrundlagen des Menschen
Zum Teil in Verbindung mit einem <b>administrativen Rechtsgutsaspekt:</b>			
Tatbestandsverwirklichung setzt die Verletzung behördlicher Präventivkontrolle voraus: Handeln ohne behördliche Genehmigung			